



Merkblatt zum Thema (Stand: 01.07.2026)

Gesetzliche Unfallversicherung im Sportverein

Wer ist gesetzlich unfallversichert

Beschäftigte des Vereins

- Bezahlte Sportler*innen (ab einem Alter von 16 Jahren) mit einem Verdienst von mehr als 275 € netto im Monat und mindestens 13,90 € je Stunde
- Übungsleiter*innen und Trainer*innen mit einem Entgelt über 3.300 € jährlich
- Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle

Personen, die wie Beschäftigte tätig werden (arbeitnehmerähnlich Tätige)

- Übungsleiter*innen mit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung bis zu 3.300 € jährlich
- Helfer*innen, die eine Tätigkeit ausüben, die
 - *ernstlich dem Verein dient*
 - *ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille des Vereins ist*
 - *arbeitnehmerähnlich ist und keine Verpflichtung besteht wegen*
 - *einer Satzungsbestimmung*
 - *eines Vorstands-/Mitgliederversammlungsbeschlusses*
 - *nicht aufgrund einer allgemeinen Übung erfolgt, also nicht nur geringfügig ist, d. h. eine Arbeit regelmäßig oder einmalig von mehr als zwei Stunden geleistet wird.*

Freiwillig gesetzlich versichern können sich

Gewählte, berufene oder beauftragte Ehrenamtsträger*innen

- Vorstandsmitglieder (geschäftsführender, erweiterter, Jugend-, Abteilungsvorstand)
- Beauftragte (z. B. Projektleiter*in, Leiter*in eines Ausschusses, Schieds- oder Kampfrichter*in)

Selbständige Honorartrainer*innen (Unternehmer)

Wer ist *nicht* gesetzlich unfallversichert

Vereinsmitglieder

- beim Sport oder Training
- bei Helfertätigkeit zum Ableisten von Pflichtstunden.

Deren Absicherung erfolgt durch die Sportversicherung des Landessportbundes NRW.

Der Versicherungsfall

Folgende Versicherungsfälle sind in der gesetzlichen Unfallversicherung möglich:

Arbeitsunfall

Der Unfall steht mit der versicherten Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Wegeunfall

Der Unfall tritt auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte ein. *Nicht versichert sind Abwege, erhebliche Umwege oder private Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden.*

Berufskrankheit

Die Erkrankung tritt infolge einer versicherten Tätigkeit ein und ist in der Berufskrankheiten-Verordnung als solche aufgelistet.

Voraussetzungen der Leistungsgewährung bei einem Unfall

1. versicherte Person

2. versicherte Tätigkeit

die auch rechtlich wesentliche Ursache des Unfalls war. *Nicht versichert sind private (eigenwirtschaftliche) Tätigkeiten.*

3. Unfall

der rechtlich wesentliche Ursache eines Gesundheitsschadens ist. Das Ereignis muss zeitlich begrenzt gewesen sein, von außen eingewirkt und einen Gesundheitsschaden zur Folge gehabt haben.

4. Gesundheitsschaden

Tod, Körperschäden, Beschädigung/Verlust eines Hilfsmittels.



Leistungen

Sie werden laut Sozialgesetzbuch VII gewährt.

Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation

- stationäre/ambulante ärztliche/zahnärztliche Behandlung und Rehabilitation
- Arznei-, Verband- und Heilmittel
- orthopädische und andere Hilfsmittel
- Pflege

Teilhabe am Arbeitsleben

- Erhaltung des Arbeitsplatzes
- Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes incl. Eingliederungshilfe
- Aus- und Fortbildung, Umschulung

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Kommunikationshilfen
- Kfz-Hilfe
- Wohnungshilfe

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Verletztenrente
- Hinterbliebenenleistungen.

Beitragsrechnung

Die Beiträge wurden bisher im sog. Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Dabei zahlte der Unternehmer (= Verein) 100 % des Beitrages im Folgejahr. Ab 2022 wechselt die VBG zur Vorschusserhebung der Beiträge.

1. Beschäftigte

Die Berechnung des VBG-Beitrages (Mindestbeitrag: 48 € jährlich) erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Entgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000} \quad (\text{Beitragsfuß für 2026} = 4,40)$$

Gefahrtarifstelle	Sportunternehmen	Jahr	Gefahrklasse
12.2 (ab 2022: 12.1)	bezahlte Sportler*innen (mind. 16 Jahre alt, Entgelt > 275 €/Monat) bzw. selbstständige Sportler*innen	2025	72,54
		2026	74,42
		2027	76,31
12.2	übrige Versicherte (sofern sie nicht bezahlte Sportler*innen sind)	ab 2022	2,45

2. Übungsleiter*innen

mit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung von bis zu 3.300 € jährlich sind über ein Beitragspauschalabkommen zwischen der VBG und dem Landessportbund NRW für 0,29 € pro Vereinsmitglied und Kalenderjahr versichert.

3. Ehrenamtsträger*innen (Wahlamtsträger*innen, Beauftragte für herausgehobene Aufgaben, Schieds- und Kampfrichter*innen) – Freiwillige Versicherung

Pro Ehrenamtsträger*in: 4,95 € jährlich

4. Arbeitnehmerähnlich Tätige (außer Übungsleiter*innen, siehe 2.)

beitragsfrei versichert